

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des
Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 9
24106 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 416
Meine Nachricht vom: /
[REDACTED]

[REDACTED]@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4718
Telefax: 0431 988 617-4718

24.02.2025

Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 08/2025

Betreff	Buchung von Ablösebeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz
Bezug	Erlass Nr. 10/2023 zum ARS Nr. 18/2022
Anlage	ARS Nr. 23/2024 vom 25.11.2024

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 23/2024 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) dient der Präzisierung der Buchung von Ablösungsbeträgen gemäß den ABBV-Richtlinien 2022.

Diese Richtlinien wurden ursprünglich mit dem ARS Nr. 18/2022 eingeführt und regeln die Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz.

Gemäß ARS Nr. 18/2022 sollten Ablösungsbeträge für Bundesstraßen in Auftragsverwaltung aus den für die Erhaltung vorgesehenen Mitteln (Titel 741 42) finanziert werden. Eine Ausnahme bildeten Ablösungsbeträge für landschaftspflegerische Maßnahmen, die ohne gesetzliche Grundlage zwischen den Beteiligten vereinbart wurden.

Das ARS Nr. 23/2024 konkretisiert die Buchungspraxis für 5 verschiedene Fallgruppen von Ablösungsbeträgen.

Diese Präzisierungen sollen eine einheitliche und korrekte Buchungspraxis sicherstellen und Missverständnisse bei der Mittelverwendung vermeiden.

Ich bitte, das ARS Nr. 23/2024 bei allen Bauvorhaben zu beachten, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt oder die vom Bund oder vom Land gefördert werden.

Hiermit werden ausschließlich die Regelungen zur Buchung der Ablösebeträge aufgehoben, die im Erlass Nr. 10/2023 zum ARS Nr. 18/2022 genannt werden. Im Übrigen bleibt der vorgenannte Erlass unverändert und behält in der durch diesen Erlass geänderten Fassung seine Gültigkeit.

[REDACTED]